



## Impfstoff-Bestellhinweise für die Woche vom 28. März bis 3. April

Der Impfstoff Comirnaty von Biontech/Pfizer steht Praxen weiterhin nur begrenzt zur Verfügung. Für die Woche vom 28. März bis 3. April (KW13) können bis zu 240 Dosen (40 Vials) pro Ärztin/Arzt bestellt werden. Für alle anderen zugelassenen Impfstoffe gibt es keine Höchstbestellmenge. Das gilt auch für den neuen Protein-Impfstoff Nuvaxovid von Novavax. Ebenso gibt es beim Kinderimpfstoff von Biontech/Pfizer für die Fünf- bis Elfjährigen keinen Engpass. Deshalb brauchen Arztpraxen bei der Bestellung nur noch die Anzahl der benötigten Impfstoffdosen anzugeben. Eine Unterscheidung zwischen Dosen für Erst- und Zweitimpfungen ist nicht mehr nötig, da alle Anforderungen bedient werden können.

### Impfstoffbestellung in KW 13

Bitte bestellen Sie Ihre benötigten Impfstoffmengen für die Woche vom 28. März bis 3. April wie gewohnt zuzüglich Impfzubehör bis spätestens morgen, 22.3., 12 Uhr, bei Ihrer Apotheke. Das Bundesgesundheitsministerium appelliert, nur so viel Impfstoff zu bestellen, wie innerhalb der jeweiligen Woche verimpft werden kann, um Verwurf zu vermeiden.

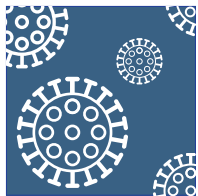
### Hinweis für künftige Impfstoffbestellungen

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) wird sich an dieser Bestellsituation zunächst nichts ändern. Die hier mitgeteilten Bestellinformationen gelten also fortan auch für die kommenden Wochen. Bestellen Sie Ihre benötigten Impfstoffmengen immer jeweils bis dienstags, 12.00 Uhr, für die Verimpfung in der darauffolgenden Woche. Sobald sich an diesem Bestellverfahren etwas ändert, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

## Telefon-AU bis 31. Mai verlängert – andere Sonderregelungen enden zum 31. März

Vertragsärztinnen und -ärzte können bekannte und unbekannte Patientinnen und Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege weiterhin bis zu sieben Tage nach telefonischer Anamnese krankschreiben. Eine einmalige Verlängerung um weitere sieben Tage ist möglich. Die AU-Sonderregelung gilt nun bis zum 31. Mai. Auch die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) ist bis dahin weiterhin telefonisch möglich. Das Porto für den Versand der Bescheinigungen kann weiter abgerechnet werden (GOP 88122).

Viele andere Corona-Sonderregelungen wie zum Beispiel zur telefonischen Folgeverordnung von Heilmitteln oder häuslicher Krankenpflege, zur Telefonkonsultation oder zu Videosprechstunden laufen dagegen Ende März aus. Einige Sonderregelungen haben aber noch eine längere Laufzeit.



# KVNO Praxisinformation

21. MÄRZ 2022

## Diese Corona-Sonderregelungen gelten über den 31. März hinaus

### Bis 31. Mai 2022

- AU-Feststellung nach telefonischer Anamnese
- Austausch von Arzneimitteln durch den Apotheker, Lockerungen bei der Substitutionstherapie, Einsatz von BtM-Rezeptformularen (nach der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung)
- Verlängerter Zeitraum (14 Tage) für die Veranlassung von Leistungen und Bescheinigungen im Entlassmanagement

### Bis 30. Juni 2022

- Überschreitung der Untersuchungszeiträume für die U6, U7, U7a, U8 und U9

## Diese Corona-Sonderregelungen enden zum 31. März

- Veranlasste Leistungen wie z. B. Verordnungen für häusliche Krankenpflege
- Telefonische Konsultationen – ärztlich und psychotherapeutisch
- Videosprechstunde – Möglichkeit zum unbegrenzten Angebot
- Sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen – Entwicklungstherapie per Video
- Substitutionsbehandlung – Therapiegespräch per Video und Telefon
- Zuschläge zu den Chronikerpauschalen bei Arzt-Patienten-Kontakt per Video oder Telefon
- Ergänzungsvereinbarungen zur psychotherapeutischen Versorgung
- Portoerstattung für bestimmte Folgeverordnungen und Überweisungen – Ausnahme AU-Bescheinigung

Einen ausführlichen Überblick über die Corona-Sonderregelungen und bis wann sie genutzt werden können haben die KBV und der G-BA auf ihren Internetseiten zusammengefasst:

KBV: Übersicht Corona-Sonderregelungen



G-BA: Befristete Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie



## Einrichtungsbezogene Impfpflicht – zentrale Meldemöglichkeit über WSP.NRW

Seit Mittwoch vergangener Woche gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte u. a. in Arztpraxen. Arbeitgeber/Praxisinhaber sind verpflichtet, jene Beschäftigten zu melden, die bis zum Stichtag 15. März keinen Nachweis über ihre vollständige Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder ersatzweise ein Attest, nach dem sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, vorgelegt haben. Entsprechende personenbezogene Meldungen müssen bis spätestens 31. März an das zuständige Gesund-



# KVNO Praxisinformation

21. MÄRZ 2022

heitsamt erfolgen. Viele Kommunen haben dafür eigene Meldewege oder -adressen eingerichtet.

Zusätzlich bietet das Land NRW einen **landesweiten Online-Dienst** für die Übermittlung der Meldungen an die zuständige Kommune über das Wirtschafts-Service-Portal (WSP.NRW) an. Meldungen über das WSP.NRW sind unter Verwendung eines dort hinterlegten Online-Formulars möglich:

Wirtschafts-Service-Portal NRW



## Vergütung für Therapie mit monoklonalen Antikörpern reduziert

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Monoklonale-Antikörper-Verordnung geändert. Ärztinnen und Ärzte erhalten für die entsprechende Therapie statt 450 Euro nun nur noch 360 Euro. Darüber hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) berichtet.

Monoklonale Antikörper (MAK) gegen das Spike-Protein können in der frühen Krankheitsphase die SARS-CoV-2-Viruslast bei leichter bis moderater COVID-19-Erkrankung senken. Außerdem können sie bei bestimmten Personengruppen zur Prä- wie auch zur Postexpositionsprophylaxe angewendet werden. Sie sind damit eine der Optionen antiviraler Therapie und Prophylaxe von COVID-19 bei Risikopatienten.

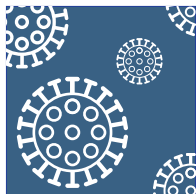
Die Bereitstellung, den Anspruch sowie die Vergütung der Anwendung dieser Arzneimittel regelt die Monoklonale-Antikörper-Verordnung (MAKV) des BMG. Die Präparate werden auf ärztliche Anforderung über sogenannte Stern- oder Satellitenapotheken zur Verfügung gestellt.

### **GOP 88400 neu bewertet**

Vertragsärztinnen und -ärzte rechnen die Behandlung mit MAK über die Gebührenordnungsposition (GOP) 88400 „Therapie mit monoklonalen Antikörpern bei einem mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten“ ab. Diese GOP ist seit 15. März mit 360 Euro bewertet, entsprechend der Vorgabe in der geänderten MAKV.

Für die prophylaktische Gabe von monoklonalen Antikörpern bei einem nicht mit dem Coronavirus infizierten Patienten ist die GOP 88401 berechnungsfähig. Diese wird auch weiterhin mit 150 Euro für jede Anwendung vergütet.

Sofern ein Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal erforderlich ist, erfolgt wie bisher eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 60 Euro (GOP 88402).



# KVNO Praxisinformation

21. MÄRZ 2022

## Praxen können Medikament auch selbst abholen

Außerdem ist für die Lagerung und Abgabe der monoklonalen Antikörper durch die bereitstellende Stern- oder Satellitenapotheke weiterhin die GOP 88403 mit einer Vergütung in Höhe von 40 Euro vorgesehen.

Mit der geänderten MAKV wird klargestellt, dass diese Vergütung auch den Transport der Arzneimittel umfasst und die Preise einschließlich Umsatzsteuer gelten. Neu ist, dass Arztpraxen das Arzneimittel nun auch selbst in der Stern- oder Satellitenapotheke abholen können. In diesem Fall erhalten sie für die Abholung 30 Euro je Einheit und die abgebende Apotheke für die Lagerung 10 Euro. Alternativ können Praxen für die Abholung auch eine weitere öffentliche Apotheke beauftragen. Dann müssen sie die 30 Euro an die beauftragte Apotheke weitergeben.

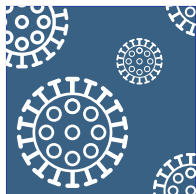
## Vergütung für die Anwendung von monoklonalen Antikörpern

LEISTUNG	GOP	VERGÜTUNG
Therapie mit monoklonalen Antikörpern bei einem mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten	88400	360 Euro (bis 14.03.2022: 450 Euro)
Prophylaxe mit monoklonalen Antikörpern bei einem nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten mit einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs	88401	150 Euro
Zuschlag für einen Besuch im Zusammenhang mit der GOP 88401	88402	60 Euro
Lagerung und Abgabe einschließlich Transport von monoklonalen Antikörpern von der Krankenhausapotheke an den Leistungserbringer	88403	40 Euro

Weitere Informationen zur Therapie und Prophylaxe mit monoklonalen Antikörpern gibt es bei der **KBV**.

## Infektionsschutzgesetz geändert – NRW nutzt Übergangsfrist bis 2. April für Corona-Schutzmaßnahmen

Die meisten bundesweit geltenden Corona-Schutzmaßnahmen sind zum Wochenende formal ausgelaufen. Bundestag und Bundesrat haben den Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) am vergangenen Freitag zugestimmt. So gibt es keine Kontaktbeschränkungen mehr für Ungeimpfte, keine Maskenpflicht im Freien und auch keine Teilnehmer-Obergrenzen mehr bei Veranstaltungen. Das Gesetz erlaubt den Ländern aber eine Übergangsfrist bis zum 2. April, um die neuen Regelungen umzusetzen. Nordrhein-Westfalen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dadurch gelten in NRW verschiedene Corona-Auflagen fort. In Innenräumen, Supermärkten, im ÖPNV und beim Friseur ist das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin Pflicht. Auch in Arztpraxen besteht Maskenpflicht. Beim Besuch von verschiedenen Freizeiteinrichtungen wie Theater, Museen und für Großveranstaltungen und in der Gastronomie gilt weiter die 3G-Regel, in Clubs und Diskotheken sogar 2Gplus.



# KVNO Praxisinformation

21. MÄRZ 2022

## Weiterhin Testpflicht am Arbeitsplatz für Praxen

Aufgehoben ist im IfSG auch die allgemeine 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Allerdings verlangt die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, ebenfalls zum Wochenende aktualisiert, dass sich bis zum 2. April vollständig immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte u. a. in Arztpraxen weiterhin zweimal wöchentlich testen (lassen) müssen. Es genügt dafür ein Antigen-Selbsttest ohne Überwachung. Für Hausbesuche oder die Versorgung von Patienten in Pflegeheimen ist für Immunisierte ebenfalls mindestens ein aktueller negativer Selbsttest notwendig. Nichtimmunisierte Praxisbeschäftigte benötigen sowohl am Arbeitsplatz als auch für den Besuch in Pflegeeinrichtungen einen tagesaktuellen Nachweis einer offiziellen Teststelle oder Arztpraxis über einen negativen Antigen-Schnelltest.

## Achtung: Neuer Ausgabeort für Schutzmittelausgabe am 25. März in Bonn

Aufgrund einer Fehlplanung der Stadt Bonn muss die Schutzmittelausgabe am kommenden Freitag, 25. März, an einem anderen Ort stattfinden, als bei der Anmeldung mitgeteilt wurde. Neuer Ausgabeort ist:

**Pützchens Markt, Sebastianusstraße/Ecke Holzlarer Weg, 53229 Bonn.**

An den Ausgabezeiten hat sich nichts geändert.



**KV-WAHLEN 2022**

**IHRE STIMME  
IST WICHTIG!**

Informationen zu Wahlverfahren, Kandidaten und Listen  
finden Sie unter [kvno.de/wahlen2022](https://kvno.de/wahlen2022)

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)